

Az.: 3 BS 63/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des
vertreten durch Herrn

- Antragsteller Vorinstanz -
- Antragsgegner -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin Vorinstanz -
- Antragstellerin -

wegen

Versammlungsverbot
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Richter am Obergericht Künzler als Vorsitzenden

am 24. März 2000

beschlossen:

Der Antrag der Antragsgegnerin auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. März 2000 - 12 K 780/00 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht wird auf 8.000 DM festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag der Antragsgegnerin auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. 3. 2000 ist unbegründet, weil der von der Antragsgegnerin dargelegte Zulassungsgrund des ernstlichen Zweifels im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht vorliegt.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses ergeben sich zunächst nicht aus dem Vorbringen der Antragsgegnerin, wonach die Antragstellerin nicht mehr beabsichtige die Versammlung durchzuführen und das Verwaltungsgericht Dresden aus der daraus folgenden Erledigung des Streitgegenstandes nicht die erforderlichen prozessualen Konsequenzen gezogen habe. Denn die Antragstellerin hat ausdrücklich erklärt, dass sie nach wie vor an der Absicht der Durchführung der in Rede stehenden Versammlung festhalte.

Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses bestehen auch nicht deshalb, weil das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für ein Verbot der Versammlung der Antragstellerin nach § 15 Abs. 1 VersammlG nicht vorliegen würden. Denn bei der gegebenen Sachlage spricht alles dafür, dass das hier in Rede stehende Verbot nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Sinne des § 15 Abs. 1 VersammlG gerechtfertigt ist.

Eine solche Gefahrensituation kann nur dann bestehen, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände der Eintritt der Gefahr sofort und nahezu mit Gewißheit zu erwarten ist. Anhaltspunkte

für eine solche unmittelbar bevorstehende Gefährdungssituation hat die Antragsgegnerin hier weder vorgetragen noch sind diese anderweitig ersichtlich. Zwar hat die Antragsgegnerin insoweit auf eine unmittelbar bevorstehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit abgehoben, weil die Antragstellerin bei der Demonstration für die Wiederherstellung der Grenzen Deutschlands von 1937 werben wolle und damit gegen völkerrechtliche Verträge verstoße. Es bedarf keiner Erörterung in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit insoweit überhaupt gegeben sein kann, da die von der Antragstellerin in den Blick genommenen völkerrechtlichen Verträge keine unmittelbaren Verhaltenspflichten für die Antragstellerin begründen, so dass ein Verstoß gegen diese Verträge von der Antragstellerin ohnehin nicht möglich sein dürfte.

Jedenfalls liegt ein Verstoß deshalb nicht vor, weil die Antragstellerin im Rahmen ihres Rechts auf kollektive Meinungskundgabe nach Artikel 8 Abs. 1 GG ihr Recht auf freie Meinungsäußerung i.S.d. Artikel 5 Abs. 1 GG wahrnimmt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin als Verein nicht nach § 3 VereinsG verboten ist.

Hinreichende Anhaltspunkte für die von der Antragsgegnerin lediglich pauschal behauptete Gefahr von Gewalttätigkeiten bei der Versammlung durch Personen, die der Antragstellerin zugeordnet werden könnten, liegen nicht vor. Solche Anhaltspunkte ergeben sich auch nicht aus den vorgelegten polizeilichen Einschätzungen.

Da somit davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersammlG nicht vorliegen hat das Verwaltungsgericht zu Recht den von der Antragstellerin beantragten vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gewährt.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses bestehen demnach nicht, weshalb der Antrag auf Zulassung der Beschwerde zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsatzung beruht auf § 13 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler